

GEMEINDE KLEINDIETWIL

SCHUTZZONEN-REGLEMENT
FUER DIE QUELLFASSUNG SCHEINE
DER WASSERVERSORGUNG KLEINDIETWIL

MIT ZUGEHOERIGEM SCHUTZZONEN-PLAN

DIREKTION FUER VERKEHR, ENERGIE UND WASSER DES KANTONS BERN

GENEHMIGUNGSVERMERK

PUBLIKATION:

VOM 7. JUNI 1986 IM AMTSBLATT DES KANTONS BERN

VOM 12.+19. Juni 1986 IM ANZEIGER FUER DAS AMT, RESP. LOKALZEITUNG

OFFENTLICHE AUFLAGE:

BEGINN: PUBLIKATION IM AMTSBLATT/ANZEIGER, DAUER: 30 TAGE

ERLEDIGTE EINSPRACHEN: 1

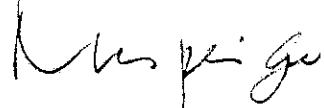
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN: -

RECHTSVERWAHRUNGEN: 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN REGIERUNGSRAT DES KANTONS BERN

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 0590 VOM 10.2.1987

DER STAATSSCHREIBER:



VERTEILER, EXEMPLARE:

GEMEINDE KLEINDIETWIL 1

KANTONALES WEA, 2

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

- Z.HD. PLANUNGSAKT, 3
- Z.HD. KREISOBERINGENIEUR, 1

KANTONALES LABOR, 1

WASSERVERSORGUNG KLEINDIETWIL 1

LK BLATT NR. 1128

**SCHUTZZONEN-REGLEMENT ZUM SCHUTZZONENPLAN FUER DIE QUELLFASSUNG SCHEINE
DER WASSERVERSORGUNG KLEINDIETWIL**

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Schutzone besteht aus den Zonen S II (engere Schutzone) und S III (weitere Schutzone) gemäss Schutzzonenplan und Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- verboten
- b im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbhörden sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

	Zone	
	S II	S III

A. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

a. Bodennutzung

Grasbau	+	+
Weidegang	+	+
Ackerbau	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüse- kulturen	b ²	+
Containerpflanzenschulen und ähnliches	-	+
Wald	+	+

b. Düngung

Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrichttreifkompost	+1,2	+2
Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehricht- kompost und -frischkompost	-	+2
Anwendung von Handelsdünger	+2	+2
Lanzendüngung	-	+

c. Pflanzenschutz

Anwenden von chemischen Pflanzen- schutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemi- kalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirt- schaftsgesetzgebung unterstellt sind	+2	+2
--	----	----

	Zone	
	S II	S III
Anwenden entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	+2	+2
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	+2
übrige Mittel	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	+2
d. <u>Bewässerung</u>		
Oberflächenwasser	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-
e. <u>Uebrigues</u>		
Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-
B. <u>SPORT-UND AUFENTHALTSANLAGEN</u>		
Grün- und Hartanlagen	+	+
Zeltplätze	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln	b3	b3

	Zone	
	S II	S III

C. **HOCH-UND TIEFBAUTEN**
(soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)

Generell

zugelassen sind:

- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden b b
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke - b
- Rauhfuttersilos - +
- Injektionen, Dichtungswände - -
- Ramm- und Bohrpählung - b⁴

D. **ABWASSERANLAGEN**

Generell

zugelassen sind:

- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C -5 b
- Göllegruben und -leitungen, Ueberflur-Gölletanks - b
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw. b +
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen - -

	Zone	S II	S III
- Sickerschächte für Dachwasser	b	+	
- Sickerschächte für Platzwasser	-	-	
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	b	

E. VERKEHRSANLAGEN

Generell

zugelassen sind:

- Strassen +5,6,9 +6
- Land- und forstwirtschaftliche Straßen und Wege 1) +7,9 +
- Bahnlinien -5 +
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte - +
- Anwendung von Herbiziden - -

1) Der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft auf dem Flurweg Dietwilschynen-Wilberg ist zugelassen.

F. AUTOABSTELLPLÄTZE

Generell

zugelassen sind:

- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss - +
- nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc.) - b

	Zone	
	S II	S III

G. ANLAGEN MIT WASSERGEFÄRDENDEN FLÜSSIGKEITEN

Generell

Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen + +
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk - +
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen - +10
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter - +
- Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen -11 -11
- Wärmepumpen - b
- Erdsonden - -

H. UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE

Generell

zugelassen sind:

- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe + +

Zone

S II

S III

J. MATERIALLAGER, DEPONIEN, WASENPLÄTZE,
FRIEDHÖFE

Generell

zugelassen sind:

- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen

b

K. MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND-
UND LEHMGRÜBEN, STEINBRÜCHE)

Generell

Ausnahmen: beim Vorliegen zwingender Gründe

b⁸

Anmerkungen

- 1 a) Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m³ Gülle ca. 1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden. Die einzelne Göllegabe darf aber nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit je ha betragen. Mist dürfen maximal 40 Tonnen in der Gabe ausgebracht werden auf die ha Land.
b) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind auf Zusehen hin gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist ist gut zu zerkleinern.
c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
d) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründcke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügten Einschränkungen sind einzuhalten.

PFLANZENSCHUTZMITTEL

Präparate, die als Wirkstoffe

- ALDICARB
- DAZOMET (DMTT)
- DICHLOPROPAN-DICHLOPROPEN (DD)
- TRICLORESSIGSAEURE (TCA)
- METAZACHLOR
- TRICLOPYR

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1986/87, vgl. Anhang).

Das Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil dieses Reglementes. Es wird bei jeder Neuauflage des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses wenn nötig nachgeführt. Die Ergänzungen werden den betroffenen Landwirten mitgeteilt. Die Kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz, Rütti, 3052 Zollikofen, ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

INTENSIVKULTUREN

Auf den Anbau von Mais ist in der engeren Schutzone zu verzichten.

Intensivkulturen können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Sofern solche vorhanden oder vorgesehen sind, müssen die Auswahl der möglichen Kulturen, sowie Düng- und Pflanzenschutzmittel-Fragen mit dem Betriebsberater der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, der Wasserversorgung und dem WEA besprochen werden.

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

- 3 Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
- 4 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 5 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 6 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 7 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
- 8 Gemäss Art. 103 Abs. 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 12. Januar 1983 (KGV).
- 9 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.
Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.
- 10 Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heizund Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.
- 11 Ein solcher Ersatz kann durch die zuständige Behörde ausnahmsweise bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.

VERZEICHNIS DER PFLANZENSCHUTZMITTEL, DIE IN DEN ZONEN S II (ENGERE SCHUTZZONE) UND S III (WEITERE SCHUTZZONE) FUER DIE LANDWIRTSCHAFT NICHT VERWENDET WERDEN DUERFEN

Gemäss dem "Verzeichnis 1986/87 der Pflanzenschutzmittel" 1) ist in den Grundwasserschutzzonen S II und S III die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Aldicarb, Dazomet (DMTT), Dichlorpropan-Dichlorpropen (DD), Trichloressigsäure (TCA), Metazachlor und Triclopyr untersagt.

Dies betrifft folgende Mittel:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel</u>	<u>Firma</u>
Aldicarb	Temik 10G	Union Carbide Europe SA
Dazomet	Basamid	BASF
	Basamid	Maag
	Basamid-Granulat	Sandoz
	Dazomet	Leu + Gygax
	Fongosan	Plüss-Staufer
DD	DD Shell	Agroplant
TCA	Nata	Plüss-Staufer
	Queckenvertilger	CTA
	TCA Burri	Burri
	TCA Hoko	Hokochemie
	TCA Queckenvertilger LG	Leu + Gygax
	TCA Siegfried	Siegfried
Metazachlor	Butisan S	BASF
Triclopyr	Garlon 3A	MAAG

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden aber andere Wirkstoffe enthalten und die Erkenntnisse über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreiten, ist diese Liste periodisch anzupassen.

1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

Art. 3 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

a) Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

Besteht der Verdacht, dass Abwasseranlagen undicht sind, sind diese auf ihre Dichtheit zu prüfen und wenn nötig auf Kosten des Besitzers zu sanieren.

b) Tankanlagen (vgl. Anmerkung 11)

- Zone S III: Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 57ff der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28.9.1981 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie Neuanlagen.

Müssen erdverlegte Altanlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuanlagen in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.

- Zone S II: Altanlagen sind anzupassen. Sie dürfen jedoch nicht erweitert oder durch Neuanlagen ersetzt werden. Stellen sie für die Fassung eine unmittelbare Gefährdung dar, sind sie ausser Betrieb zu nehmen.
 - Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.
- c) Die Prüfung und die Anordnung der Schutzmassnahmen erfolgt durch die zuständige Gewässerschutzpolizeibehörden (Art. 9 ff KGV von 1983).

Art. 4 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37-42 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, Art. 109 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) von 1983 oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5 INKRAFTTREten

Das Schutzzonenreglement tritt zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Regierungsrats in Kraft.

Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umweltschutz, dem Eidg. Meliorationsamt, den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Dezember 1979.
- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981 (Vertrieb EDMZ).
- Empfehlung für die Verwendung von Kehricht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf April 1972
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint alle 2 Jahre) herausgegeben von
 - eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil,
 - eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich
 - eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon,
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern(Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S. 62 ff.